

DURCHFÜHRUNGSPLAN

AUF GRUND DES AUFBAUGESETZES IN DER FASSUNG VOM 12. APRIL 1957

Plan Nr. **D416**

LP4

BEZIRK: WANDSBEK STADTTEIL: WANDSBEK

PLANBEZIRK: NEBENDAHLSTRASSE-WALDDÖRFERSTRASSE-LENGERCKESTRASSE-BANDWIRKERSTRASSE

- Umgrenzung des Planbezirks
- Bodenordnungsgebiet
- Straßenlinien
- Baulinien
- Begrenzungslinien

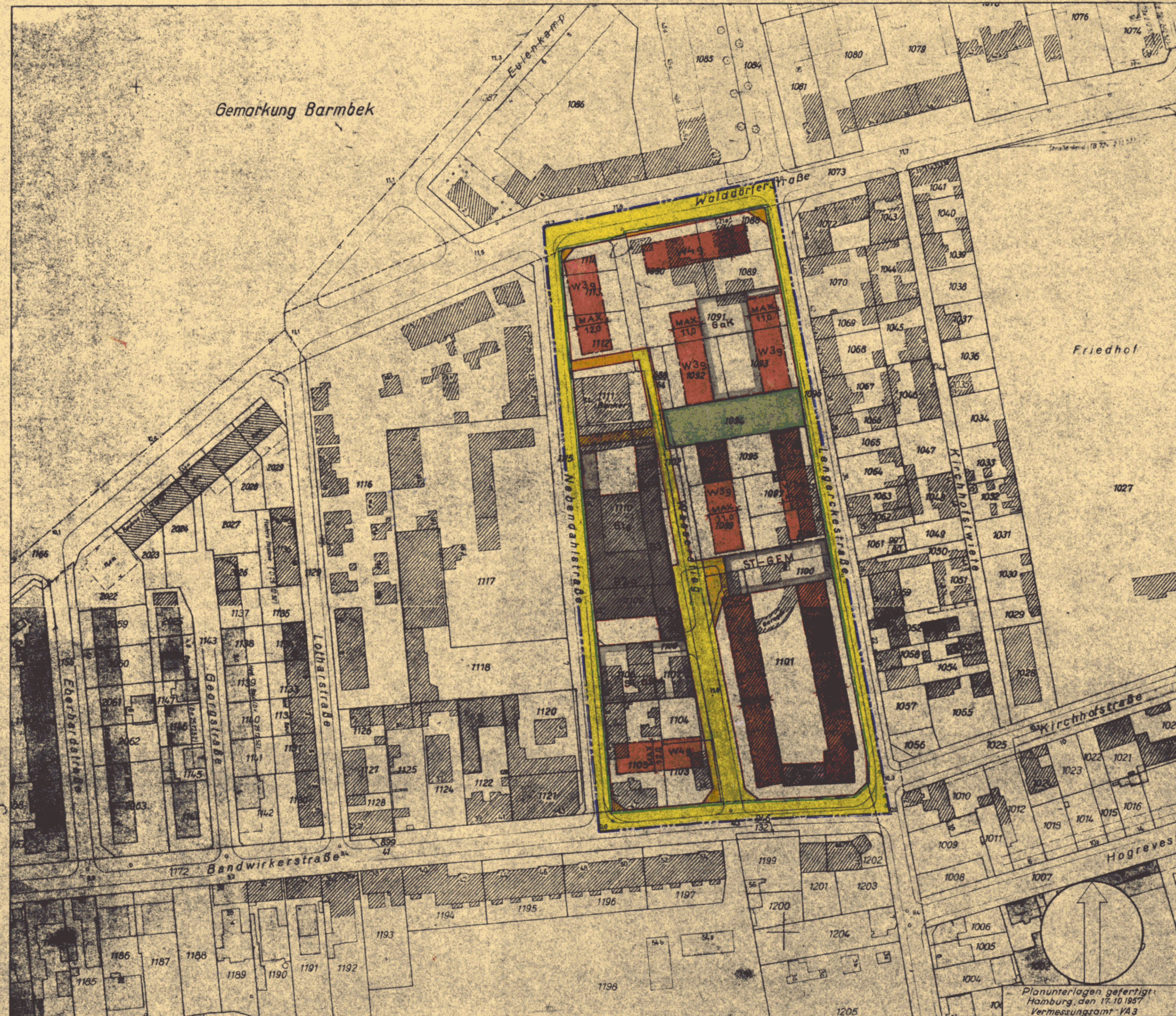
Flächen öffentlicher Nutzung

- | bleibende | neue | |
|-----------|------|------------------------------|
| | | Straßenflächen |
| | | Grün- und Erholungsflächen |
| | | Wasserflächen |
| | | Bahnanlagen |
| | | Flächen für besondere Zwecke |

Flächen privater Nutzung

- | | | |
|--|--------------------------|--|
| | Wohngebiet | gemäß Baupolizeiverordnung
vom 8. Juni 1938 |
| | Mischgebiet | |
| | Geschäftsgebiet | |
| | Flächen für Läden | |
| | Durchfahrten | |
| | Arkaden bzw. Durchgänge | |
| | Einstellplätze | mit Zusatz
Gem - Gemeinschafts-
anlagen gemäß § 10
der Reichsgaragenordnung |
| | Erdgeschossige Garagen | |
| | Garagen unter Erdgleiche | |
| | Vorhandene Baulichkeiten | |

Maßstab 1:1000



Die Übereinstimmung mit dem
Original - Durchführungsplan
wird bescheinigt.
Hamburg, den 3. MRZ 1960

Techn. Inspektor

Die Übereinstimmung mit dem
Original - Durchführungsplan
wird bescheinigt.

Hamburg, den 3. MRZ 1960
Techn. Inspektor

Planunterlagen gefertigt:
Hamburg, den 17.10.1957
Vermessungsamt - V43

Freie und Hansestadt Hamburg
Baubehörde
Landesplanungsamt
Hamburg 36, Stadthausstraße 8
Tel. 34 10 08

Aufgestellt: Hamburg, den

Baubehörde

Landesplanungsamt

Offentlich ausgelegt vom

beim Bezirksbauamt

Stadtplanungsabteilung

bis

Festgestellt durch Gesetz vom 19. FEB 1960

(GVBl. 1960 Seite 96)

In Kraft getreten am 1. MRZ 1960

zugestimmt:

Landesplanungsausschuß am

Bezirksausschuß am

Baudeputation am

Bezirk Wandsbek, Stadtteil Wandsbek
Planbezirk Nebendahlstraße - Walddörferstraße - Lengercke-
straße - Bandwirkerstraße

1. Nutzungsart und Nutzungsgrad der Grundstücke
Bebauung nach Fläche und Höhe

Die Nutzungsart und der Nutzungsgrad der Grundstücke sowie das Maß der Bebauung nach Fläche und Höhe sind aus dem Plan ersichtlich.

2. Besondere Vorschriften

2.1 Soweit der Durchführungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Vorschriften des Baupolizeirechts, insbesondere die der Baupolizeiverordnung.

2.2 Die zulässigen Traufhöhen betragen höchstens:

- 2.21 für die eingeschossigen Geschäftshäuser (G1g) 5,0 m,
- 2.22 für die zweigeschossigen Geschäftshäuser (G2g) 7,5 m,
- 2.23 für die dreigeschossigen Geschäftshäuser (G3g) 10,0 m,
- 2.24 für die eingeschossigen Läden (L1g) 5,0 m.

2.3 Die Beheizungsanlagen sind so einzurichten, daß die Nachbarschaft nicht durch Rauch oder Ruß belastigt wird.

2.4 Die nicht bebaubaren Flächen der Grundstücke mit Wohnhäusern (einschließlich der Fläche über der Garage unter Erdgleiche) sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten.

2.5 Die Straßenhöhen werden auf Antrag angewiesen.

2.6 Die bei der Garage unter Erdgleiche (GaK) dargestellten Begrenzungslinien sind Baulinien unter Erdgleiche.

3. Maßnahmen zur Ordnung des Grund und Bodens

Sämtliche Grundstücke des Planbezirks sind durch Umlegung neu aufzuteilen, unbeschadet der Möglichkeit der Enteignung nach dem Aufbaugesetz oder dem Baulandbeschaffungsgesetz.

Ist die Umlegung nicht zweckmäßig, kann eine Zusammenlegung angeordnet werden.

Es kann auch ein Grenzausgleich angeordnet werden.

4. Maßnahmen zur Ordnung der Bebauung

4.1 In dem Planbezirk kann eine gleichzeitige Bebauung angeordnet werden.

4.2 Es kann eine Freilegung von Grundstücken angeordnet werden, soweit dies zur Verwirklichung des Durchführungsplans erforderlich ist.

Die Übereinstimmung mit dem
Original wird bescheinigt.

Hamburg, den -8. MRZ. 1980

Haase
Technischer Inspektor